

Damen und Herren
des R a t e s
der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18. Sitzung** des **R a t e s** der **G e m e i n d e W E L V E R** , die am

Mittwoch, dem 29. Februar 2012,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

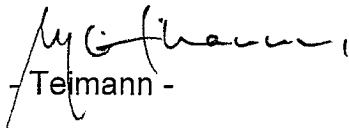
T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Einführung und Verpflichtung von Herrn Jürgen Supe als Ratsmitglied
3. Betr.: Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der Bündnis 90 / die Grünen Fraktion vom 31.01.2012
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2012
4. Frauenförderplan der Gemeinde Welper
5. Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Soest
hier: Beteiligungsverfahren
6. Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW
mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)
hier: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung eines weiteren
Erlaubnisfeldes

7. Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich, südlich der Straßen „Fasanenweg“ und „Soestfeld“, Zentralort Welper
hier: Antrag vom 08.11.2011
8. Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
9. Haushalt 2012
Genehmigung von Einzelmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog 2012
10. Anfragen / Mitteilungen

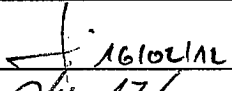
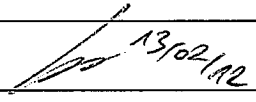
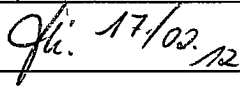
Mit freundlichen Grüßen


-Teimann-

Damen und Herren
des Rates

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Fachbereichsleiter: Datum:	Frau Carlone 13.02.2012

Bürgermeister	 16.02.12	Allg. Vertreter	 13.02.12
Gleichstellungsbeauftragte	 17.02.12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	29.02.2012				

Einführung und Verpflichtung von Herrn Jürgen Supe als Ratsmitglied

Sachdarstellung zur Sitzung am 29. Februar 2012:

Frau Gabriele Stwerka (CDU-Fraktion) hat am 04.01.2012 ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vertretung der Gemeinde erklärt. In der Reserveliste der CDU für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Welver ist kein Ersatzbewerber. Herr Jürgen Supe ist daher als Listennächster Nachfolger von Frau Stwerka.

Die Ratsmitglieder werden gem. § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die nach § 67 Abs. 3 GO NW vorgeschriebene Verpflichtung „in feierlicher Form“ kann hier in der Weise vollzogen werden, dass das Ratsmitglied sich von seinem Platz erhebt und sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich,
 dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen,
 das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten
 und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.: 10.24.09	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 16.02.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 16/02/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 16/02/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17/02/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	29.02.2012				

Betr.: Umbesetzung von Ausschüssen

hier: Antrag der Bündnis 90 / die Grünen Fraktion vom 31.01.2012

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.02.2012:

Frau Gabriele Stwerka hat mit Wirkung vom 04.01.2012 ihr Ratsmandat niedergelegt und ist zeitgleich aus den Fachausschüssen ausgeschieden. Die jeweiligen Fachausschüsse sind demnach neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Demzufolge liegt das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung freigewordener Ausschuss-sitze bei der Fraktion oder Gruppe, der das augenblickliche Mitglied zur Zeit seiner Wahl angehörte.

Das Vorschlagsrecht liegt demnach bei der CDU-Fraktion.

Eines einstimmigen Ratsbeschlusses für die Nachwahl bedarf es nicht, vielmehr reicht ein Mehrheitsbeschluss in diesem Fall aus.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion und der CDU-Fraktion beschließt der Rat, nachstehend aufgeführte Ausschüsse wie folgt neu zu besetzen:

Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

Bisheriges stellv. Mitglied:
Gabriele Stwerka

Neues stellv. Mitglied:
Jürgen Supe

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPU):

Bisheriges stellv. Mitglied:
Gabriele Stwerka

Neues stellv. Mitglied:
Jürgen Supe

Bisheriges stellv. Mitglied:
Jürgen Supe s. B.

Neues stellv. Mitglied:
Karsten Strumann s. B.

Bisheriges Mitglied:
Bernhard Stellmach

Neues Mitglied:
Bernhard Weber

Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine (FJKSV):

Bisheriges stellv. Mitglied:
Gabriele Stwerka

Neues stellv. Mitglied:
Jürgen Supe

Bisheriges Stellv. Mitglied:
Francine Greune s. B.

Neues Stellv. Mitglied:
Peter Greune s. B.

Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales (BSS):

Bisheriges Mitglied:
Gabriele Stwerka

Neues Mitglied:
Gabriele Schröder

Bisheriges Mitglied:
Ralf Knappkötter s. B.

Neues Mitglied:
Gabriele Stwerka s. B.

Bisheriges stellv. Mitglied:
Gabriele Schröder

Neues stellv. Mitglied:
Wolfgang Daube

Bisheriges stellv. Mitglied:
Hubert Schnier s. B.

Neues stellv. Mitglied:
Ralf Knappkötter s. B.

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA):

Bisheriges Mitglied:
Gabriele Stwerka

Neues Mitglied:
Wolfgang Daube

Bisheriges stellv. Mitglied:
Wolfgang Daube

Neues stellv. Mitglied:
Michael Schulte

Bisheriges Mitglied:
Bernhard Weber

Neues Mitglied:
Bernhard Stellmach

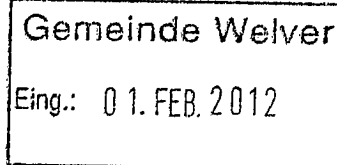
Bisheriges Stellv. Mitglied:
Bernhard Stellmach

Neues Stellv. Mitglied:
Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welper

Welper, 31.01.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -
Am Markt 4
59514 Welper



**Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.12,
Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Besetzung der Ratsausschüsse“**

Sehr geehrter Herr Teimann,

unsere Fraktion beantragt, das Thema „Besetzung der Ratsausschüsse“ als gesonderten Punkt auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.12 zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in dark ink, which appears to read "Bernhard Weber".

**TOP „Besetzung der Ratsausschüsse“ des Haupt- und Finanzausschusses am
15.02.12 - hier: Vorschlag diverser Änderungen unserer Fraktion**

Sehr geehrter Herr Teimann, werte Kolleginnen und Kollegen,

unsere Fraktion beantragt folgende Änderungen in der Besetzung bestimmter Ratsausschüsse:

1. Bernhard Stellmach ersetzt Bernhard Weber als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Bernhard Weber wird sein Stellvertreter.
2. Bernhard Weber ersetzt Bernhard Stellmach als Mitglied des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt.
3. Peter Greune ersetzt Francine Greune als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine.

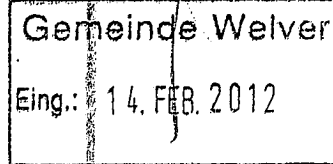
Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in dark ink, which appears to read "Bernhard Weber".



Welper, den 14.02.2012

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



**Umbesetzung von Ausschüssen
Ratssitzung am 29. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt „Umbesetzung von Ausschüssen“ in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 29.02.2012 aufzunehmen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird beantragt, die Ausschüsse wie folgt zu besetzen:

1. HFA:

Ordentliche Mitglieder:
- keine Änderung

Stellv. Mitglieder:

- streiche Stwerka, Gabriele
- setze Supe, Jürgen

2. BPU:

Ordentliche Mitglieder:
- keine Änderung

Stellv. Mitglieder:

- streiche Stwerka, Gabriele
- setze Supe, Jürgen
- streiche Supe, Jürgen (s.B.)
- setze Strumann, Karsten (s.B.)

3. FJKSV:

Ordentliche Mitglieder:
- keine Änderung

Stellv. Mitglieder:

- streiche Stwerka, Gabriele
- setze Supe, Jürgen

4.BSS:

Ordentliche Mitglieder:
- streiche Stwerka, Gabriele
- setze Schröder, Gabriele
- streiche Knappkötter, Ralf (s.B.)
- setze Stwerka, Gabriele (s.B.)

Stellv. Mitglieder:

- streiche Schröder, Gabriele
- setze Daube, Wolfgang
- streiche Schnieder, Hubert (s.B.)
- setze Knappkötter, Ralf (s.B.)

5. RPA:

Ordentliche Mitglieder:
- streiche Stwerka, Gabriele
- setze Daube, Wolfgang

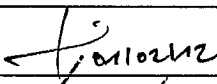
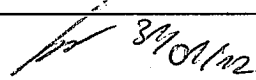
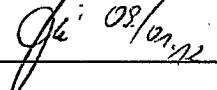
Stellv. Mitglieder:

- streiche Daube, Wolfgang
- setze Schulte, Michael

Mit freundlichen Grüßen

- Wolfgang Daube -
(Fraktionsvorsitzender)

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich 2 Dienstleistungen Az.: 15-12-02	Sachbearbeiterin: Frau Jürgens Datum: 09.01.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	1	oef	15.02.2012	<i>einstimmig</i>			
RAT	4	oef	29.02.2012				

Betr. Frauenförderplan der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 15. Februar 2012:

Nach § 5a des Landesgleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) vom 20. November 1999 sind alle Dienststellen mit mindestens 20 Beschäftigten verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Frauenförderplan zu erstellen. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Frauenförderpläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaften zu beschließen.

Gemäß § 5 Absatz 6 LGG NRW hat die Dienststelle, die den Frauenförderplan aufstellt, nach Ablauf des Planes eine Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen.

Der Entwurf des Frauenförderplanes der Gemeinde Welper für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 28.02.2015 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt den Frauenförderplan der Gemeinde Welper in der beigefügten Fassung für die Zeit vom 01.03.2012 bis 28.02.2015.



Frauenförderplan der Gemeinde Welper

Stand: November 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Präambel	4
2. Geltungsbereich.....	5
3. Bestandsaufnahme.....	5
4. Besetzung von Stellen	5
4.1 Zielvorgaben	5
4.2 Stellenausschreibung	6
4.3 Auswahlverfahren	6
4.4 Stellenbesetzung.....	7
5. Ausbildung	7
6. Fortbildung.....	7
7. Beförderung / Höhergruppierung	8
8. Leistungsorientierten Bezahlung.....	8
9. Arbeitszeiten	8
9.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer.....	8
9.2 Flexible Arbeitszeiten	9
9.3 Teilzeitarbeit.....	9
9.4 Beurlaubung / Wiedereinstieg	9
10. Schutz des Persönlichkeitsrechts am Arbeitsplatz.....	10
11. Berichtspflicht	10
12. Prognose über neu zu besetzende Stellen	10
12.1 Verwaltung	10
12.2 Bauhofmitarbeiter, Hausmeister, Schulsekretärinnen, Beschäftigte im Jugendzentrum	11
13. Gleichstellungsbeauftragte	11
14. Inkrafttreten.....	12

Anlagen

Anlage 1 Beschäftigtenstruktur der Gemeinde Welper

Anlage 2 Beschäftigte nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

Anlage 3 Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen der Beamten und
Tarifbeschäftigten

Anlage 4 Übersicht FachbereichsleiterInnen

Vorwort

Im November 1999 wurde das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) verabschiedet, hieraus gibt sich der Auftrag, einen Frauenförderplan für die Beschäftigten und Beamte der Gemeinde Welver jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Frauenförderplan ist ein zentrales Instrument für eine auf Gleichstellung von Frauen und Männern gerichtete Personalplanung und Personalentwicklung, mit dem Ziel einer Analyse der Beschäftigungsstruktur, Ungleichheiten und eine Unterrepräsentanz festzustellen und Maßnahmen für die Beseitigung aufzuzeigen.

Fast die Hälfte aller Bediensteten im öffentlichen Dienst sind Frauen. Das ist im Vergleich zu anderen Bereichen eine hohe Quote.

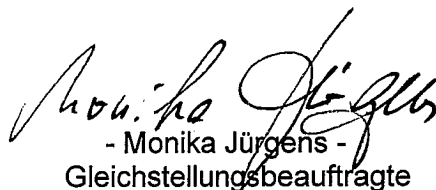
Dennoch ist die Gleichstellung, besonders im Hinblick auf die berufliche Realität vieler Frauen noch nicht erreicht. So hat sich der Frauenanteil auf der Ebene des gehobenen Dienstes bei der Gemeinde Welver inzwischen erhöht; das ist ein gutes Zwischenergebnis; trotzdem endet der Gleichstellungsauftrag hier nicht.

Der eingeschlagene Weg sollte trotz ungünstiger Rahmenbedingungen (Haushaltssicherung) nicht zur Resignation und Entmutigung führen.

Wolver, im Februar 2012



- Ingo Teimann -
Bürgermeister



- Monika Jürgens -
Gleichstellungsbeauftragte

1. Präambel

Im Grundgesetz verankert ist die Gleichberechtigung von Frau und Mann seit über 40 Jahren; die faktische Gleichstellung von Frau und Mann ist jedoch bisher nicht erreicht.

Der Frauenförderplan der Gemeinde Welter hat das Ziel, das im Grundgesetz verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot für alle Beschäftigten der Gemeinde Welter umzusetzen.

Mit diesem Frauenförderplan soll die Situation der weiblichen Beschäftigten verbessert, bestehende Benachteiligungen von Frauen korrigiert, der Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen gesteigert und im Rahmen des geltenden Rechts eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen erreicht werden.

Der Frauenförderplan stellt kein Instrument der ungerechtfertigten Bevorzugung von Frauen dar, sondern ist ein Beitrag zum gleichberechtigten Behandeln der Geschlechter. Der Frauenförderplan will dazu beitragen, Diskriminierungen abzubauen und vorhandene Strukturen so zu verändern, dass Frauen mittelfristig in allen Funktionen und Einkommensbereichen paritätisch vertreten sind.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller. Insbesondere richtet sich dieser Auftrag in der Gemeinde Welter an die Führungskräfte, sich dieser Aufgabe zu stellen.

Alle anderen Beschäftigten sind aufgerufen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und insbesondere durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern überall herbeigeführt und gesichert wird.

Der erste Frauenförderplan der Gemeinde Welter war vom 01.07.2001 bis 30.06.2004 gültig. Eine Fortschreibung und ein Bericht zur Umsetzung über den Zeitraum der Gültigkeit des Frauenförderplans hinaus ist, aufgrund der umfangreichen Umstellung vom Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Oktober 2005, nicht erfolgt.

Mit dieser Umstellung wurden die ehemaligen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten zu einer neuen Gruppe, den „tariflich Beschäftigten“ zusammengefasst.

Aus praktischen Erwägungen wurde daher auf die Fortschreibung des Frauenförderplans verzichtet, da dies nur mit unnötigem Zeit- und Personalaufwand verbunden gewesen wäre.

Alle Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen entsprechend dem LGG sind gemäß § 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weiter zulässig und stellen keine Diskriminierung dar. Der Personalrat hat dem Frauenförderplan im durchzuführenden Mitbestimmungsverfahren zugestimmt.

2. Geltungsbereich

Der vorliegende Frauenförderplan wird gemäß §§ 5a und 6 des Nordrhein-Westfälischen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 09. November 1999 aufgestellt.

Er gilt für alle Beschäftigten und Beamten der Gemeinde Welver für die Zeit vom 01. März 2012 bis zum 31. Dezember 2014.

3. Bestandsaufnahme

Grundlage für den Frauenförderplan ist eine detaillierte Ist-Analyse, die auf der Basis des Datenmaterials des Personalamts erstellt wurde. Im statistischen Teil werden die Beschäftigten der Gemeinde Welver in folgende Bereiche unterteilt:

- Arbeitsbereiche, Funktionen bzw. Dienstbezeichnungen
- Voll- und Teilzeitbeschäftigung
- Besoldungs-, Entgeltgruppe

4. Besetzung von Stellen

4.1 Zielvorgaben

Auf der Grundlage der zu erstellenden Personalstatistik sind vom Bürgermeister in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat gemeinsam für jeweils drei Jahre verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in jeder Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe, in der Frauen unterrepräsentiert sind, zu vereinbaren.

Zur Festlegung der Zielvorgaben muss eine Personalplanung erfolgen, die Auskunft darüber gibt, wie viele Stellen voraussichtlich im Berichtszeitraum zu besetzen sind.

Die Personalplanung und die Zielvorgaben nach Besoldungs- und Entgeltgruppen für den Zeitraum vom 01. März 2012 bis zum 28. Februar 2015 sind aus dem beigefügten Anlagen dieses Frauenförderplans ersichtlich.

Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung der Dienststelle notwendig.

4.2 Stellenausschreibung

Frei werdende Stellen werden unter Beachtung des Frauenförderplans besetzt. So sind alle zu besetzenden Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, auszuschreiben.

Die Gemeinde Welter prüft bei frei werdenden Stellen vorrangig, ob eine interne Besetzung möglich ist. Dabei ist es ein Ziel, befristet beschäftigten Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit einer verlängerten oder unbefristeten Beschäftigung einzuräumen. Das Mittel der befristeten Beschäftigung wird nicht systematisch eingesetzt, um das Entstehen dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse zu verhindern, sondern dann, wenn organisatorische oder rechtliche Gründe Befristungen rechtfertigen (Vertretungsfälle, Stellenplan, vorübergehende Aufgabenwahrnehmung, schwankende Personalbemessung).

Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erhalten folgenden Zusatz:

„Die Gemeinde Welter ist in Anlehnung an den Frauenförderplan bestrebt, den Frauenanteil im Bereich ... zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.“

Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind, erhalten folgenden Zusatz:

„Die Gemeinde Welter ist bestrebt, den Männeranteil im Bereich ... zu erhöhen. Bewerbungen von Männern sind daher besonders erwünscht.“

4.3 Auswahlverfahren

Eingeladen werden Bewerberinnen und Bewerber, die dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle entsprechen.

Ist es wegen der Vielzahl von qualifizierten Bewerbungen nicht möglich, alle Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl einzubeziehen, so ist darauf zu achten, dass Frauen bei entsprechender Qualifikation mindestens zu 50 % in die engere Wahl gezogen werden. Ist das nicht möglich, sind Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen in der engeren Wahl zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für Berufe und Funktionen, in denen Frauen bei der Gemeinde Welter unterrepräsentiert sind.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch bzw. zum Auswahlverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes erfüllen.

Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerung beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltspflichtigen Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie zur Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

4.4 Stellenbesetzung

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei der Begründung eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in den jeweiligen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen gleichermaßen repräsentiert sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 7 LGG).

Für Umsetzungen gilt diese Regelung entsprechend, soweit damit die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten verbunden ist.

Im Rahmen eines Personalauswahlverfahrens ist die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Ihr werden auf Wunsch alle Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Vorauswahl der zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Personen ist der Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen.

Sie kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister vorschlagen, dass ihr noch geeignet erscheinende Bewerberinnen nachgeladen werden und ist berechtigt, an allen Vorstellungsgesprächen teilzunehmen, sofern frauen- bzw. gleichstellungsrelevante Gesichtspunkte gegeben sein können.

5. Ausbildung

Frauen und Männer haben gleichen Zugang zu allen Ausbildungsberufen. Die Gemeinde Welter strebt an, in den Ausbildungsbereichen, in denen weibliche Beschäftigte unterrepräsentiert sind, mindestens die Hälfte der Ausbildungsplätze mit Frauen zu besetzen, sofern Bewerberinnen gleicher Qualifikation in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.

Für die Übernahme von Frauen in Ausbildungsverhältnisse in überwiegend männlich dominierten Berufszweigen sind die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Beschäftigten wird ermöglicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, parallel zur Erwerbstätigkeit an einer Umschulung oder weiterführenden Ausbildung z.B. durch flexible Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung oder kurzfristige Freistellung oder Beurlaubung teilzunehmen.

6. Fortbildung

Fortbildungsangebote werden so bekannt gegeben, dass alle in Frage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig informiert sind. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Teilzeitbeschäftigte dürfen bei der Bewilligung von Fortbildungen nicht benachteiligt werden.

Nehmen Teilzeitkräfte an ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen teil, ist ihnen Freizeitausgleich zu gewähren.

Vorgesetzte haben die Fort- und Weiterbildungsbemühungen von Frauen und Männern gleichermaßen zu unterstützen.

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen sowie Teilzeitbeschäftigten, die Teilnahme möglich ist (§ 11 LGG).

7. Beförderung / Höhergruppierung

Die Beförderungen und Höhergruppierungen erfolgen bei der Gemeinde Welver im Rahmen der laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen über die Beförderung der Beamtinnen und Beamten und die Eingruppierung der tariflich Beschäftigten. Dabei ist in jedem Einzelfall unter Beachtung der Gleichstellungsgrundsätze die jeweilige Leistung zu berücksichtigen.

8. Leistungsorientierte Bezahlung

Bei der Gemeinde Welver wurde ab dem 01.01.2008 die leistungsorientierte Bezahlung gem. § 18 TVöD eingeführt. Die entsprechende Dienstanweisung wurde im Juni 2009 geschlossen.

Am System der leistungsorientierten Bezahlung nehmen zunächst nur die Beschäftigten teil. Die Einbeziehung der Beamten ist jedoch vorgesehen.

Personalrat und betriebliche Kommission haben Anspruch auf Mitteilung des jeweiligen Gesamtvolumens der Leistungsentgelte.

9. Arbeitszeiten

9.1. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

Im Zuge der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft gewinnt das Thema „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“ für Beschäftigte und Arbeitgeber zunehmend an Bedeutung. Work-Life-Balance steht für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben. Je ausgewogener dieses Gefüge ist, desto motivierter sind die Beschäftigten, auch den Anforderungen des heutigen Arbeitslebens mit Energie und Freude zu begegnen.

Den Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern und / oder Angehörigen wird die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben erleichtert, soweit dienstliche Belange nicht entgegen stehen. Dies kann durch Beurlaubung oder

vorübergehende Arbeitszeitreduzierung erreicht werden mit dem Ziel, familienbedingte Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

9.2 Flexible Arbeitszeiten

Im Rahmen der bestehenden Arbeitszeitregelungen der Gemeinde Welter sollen aus wichtigen persönlichen Gründen Ausnahmen ermöglicht werden, es sei denn betriebliche Gründe stehen dem entgegen.

Im Konfliktfall entscheidet der Bürgermeister.

9.3 Teilzeitarbeit

Teilzeit im nachfolgenden Sinne ist die Reduzierung der Regelarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte, kann aber auch ausdrücklich mehr oder weniger als die übliche Halbtagsarbeit umfassen. Durch den Umfang der Teilzeitbeschäftigung sollte insbesondere für Alleinerziehende ein existenzsicherndes Einkommen gewährleistet sein.

Die Anträge sind in der Regel zu befristen, damit zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder die Möglichkeit auf Vollzeitarbeit besteht.

Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht benachteiligt werden, ihnen stehen die gleichen Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten und die gleichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigten zu.

Anträgen auf familienbedingte Arbeitszeitverkürzung wie auch Anträgen auf Arbeitszeitverlängerung nach der Familienphase ist zu entsprechen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Konfliktfall entscheidet der Bürgermeister.

9.4 Beurlaubung / Wiedereinstieg

Den Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen soll stattgegeben werden, es sei denn betriebliche Gründe stehen dem entgegen. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Während der Beurlaubung ist den Beschäftigten die Möglichkeit zum kontinuierlichen Kontakt zur Dienststelle anzubieten.

Beschäftigte, die Elternzeit oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen in Anspruch nehmen, dürfen keine beruflichen Nachteile entstehen. Die in der Zeit der Beurlaubung erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen sind bei der Wiederaufnahme der Arbeit zu berücksichtigen.

Beschäftigte, die eine verringerte Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nehmen wollen, sind auf die konkreten Folgen, insbesondere in Bezug auf Renten- und Versorgungsansprüche hinzuweisen.

Spätestens drei Monate vor einer beabsichtigten Rückkehr/Ablauf von Reduzierung, Elternzeit, Beurlaubung etc. leitet das Personalamt bzw. der/die betroffene Mitarbeiter/in ein Informationsgespräch zur weiteren Planung ein.

10. Schutz des Persönlichkeitsrechts am Arbeitsplatz

Der Bürgermeister ist verpflichtet, Hinweisen auf sexuelle Belästigungen nachzugehen und durch geeignete Maßnahmen ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und darauf hinzuweisen, dass sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz unterbleiben. Dieses gilt ebenfalls für Fälle von Mobbing.

Um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder abzubauen, ist eine sofortige Reaktion der Vorgesetzten erforderlich. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, ihren persönlichen Beitrag zu einem Arbeitsklima zu leisten, das dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes am Arbeitsplatz gerecht wird.

11. Berichtspflicht

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung im Gesamtzeitraum zur Umsetzung des Frauenförderplans vor. Hierbei ist insbesondere die Zielquote gem. § 6 Abs. 3 LGG zu überprüfen.

Nach jeweils einem Jahr erfolgt eine Überprüfung, ob die Zielvorgaben eingehalten werden, um nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 LGG ergänzende Maßnahmen ergreifen zu können.

12. Prognose über neu zu besetzende Stellen

12.1 Verwaltung

Die Gemeinde Welper wird bis zum 31.12.2014 nicht in der Lage sein, in der Verwaltung in den höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen einen Frauenanteil von 50 % zu erreichen.

Aus der Analyse der Beschäftigtenstruktur zum 01.09.2011 wird eine Unterrepräsentanz der Frauen auf der Fachbereichsebene ersichtlich.

Im gehobenen Dienst sind die Frauen derzeit unterrepräsentiert, mittelfristig besteht keine Möglichkeit diese Struktur zu ändern, da keine Nachbesetzungen anstehen.

Im mittleren Dienst liegt die Frauenquote in einigen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen über 50 %.

Die genaue Aufschlüsselung ist den anliegenden Tabellen zu entnehmen.

In dem vorgenannten Zeitraum wird voraussichtlich weder im Bereich der tariflich Beschäftigten noch im Bereich der Beamtenstellen eine Nachbesetzung anstehen, da aufgrund der Altersstruktur in den nächsten Jahren keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

12.2 Bauhofmitarbeiter, Hausmeister, Schulsekretärinnen, Beschäftigte im Jugendbereich

In diesen Bereichen wird im Zeitraum der Geltung des Frauenförderplanes von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gesetzliche Altersgrenze nicht erreicht. Deshalb wird keine Prognose abgegeben.

13. Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Artikels 3 GG, des Landesgleichstellungsgesetzes NW sowie der Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes mit. Sie unterstützt den Bürgermeister und die Personalverantwortlichen bei der Erfüllung der hierin verankerten Rechte sowie bei der Entwicklung neuer Maßnahmen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Bürgermeister. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 18 LGG bei allen Maßnahmen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs bereits im Planungsstadium zu beteiligen, d.h. zu unterrichten und unter Einräumung der gesetzlichen Fristen anzuhören. Dies gilt auch für die Erstellung von Beschlussvorlagen der Verwaltung für den Rat oder seine Ausschüsse. Frühzeitig bedeutet, dass die Gleichstellungsbeauftragte Gelegenheit hat, sich am Entscheidungsprozess der Dienststelle zu beteiligen und das Ergebnis zu beeinflussen, welches der Vermeidung eines Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten im Verfahren dient.

Die Abstimmung zwischen Gleichstellungsbeauftragter und Dienststellenleiter ist ein Element der Willensbildung der Dienststelle. Deshalb tritt das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zeitlich vor das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren.

Zur effektiven Erfüllung der Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte dem Bürgermeister direkt unterstellt.

14. Inkrafttreten

Der vorstehende Frauenförderplan wurde gemäß § 5 a Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz vom Rat der Gemeinde Welper am beschlossen.

Der Frauenförderplan tritt zum xx.x.2012 in Kraft.

Nach Inkrafttreten wird der Frauenförderplan allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Welper per Mail übersandt; im Einzelfall wird auf Wunsch, durch die Gleichstellungsbeauftragte eine Papierform ausgehändigt.

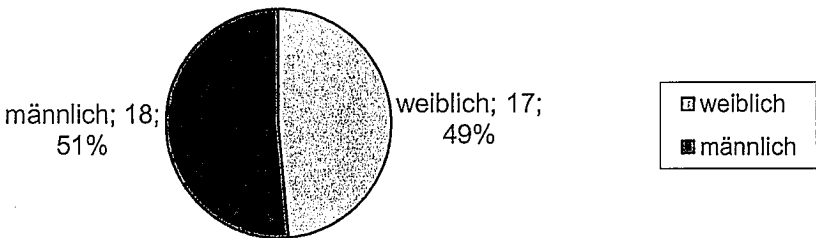
Bis spätestens zum 30.Juni 2015 ist der Bericht im Sinne des § 5 a Abs. 6 Landesgleichstellungsgesetz dem Gemeinderat vorzulegen.

59514 Welper, den

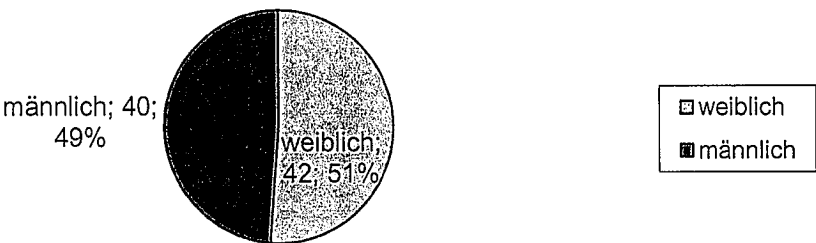
Ingo Teimann
Bürgermeister

Anlage 1 Beschäftigtenstruktur der Gemeinde Wever

Beschäftigte der Gemeinde Wever im Rathaus
(35 Bedienstete - ohne Bürgermeister)



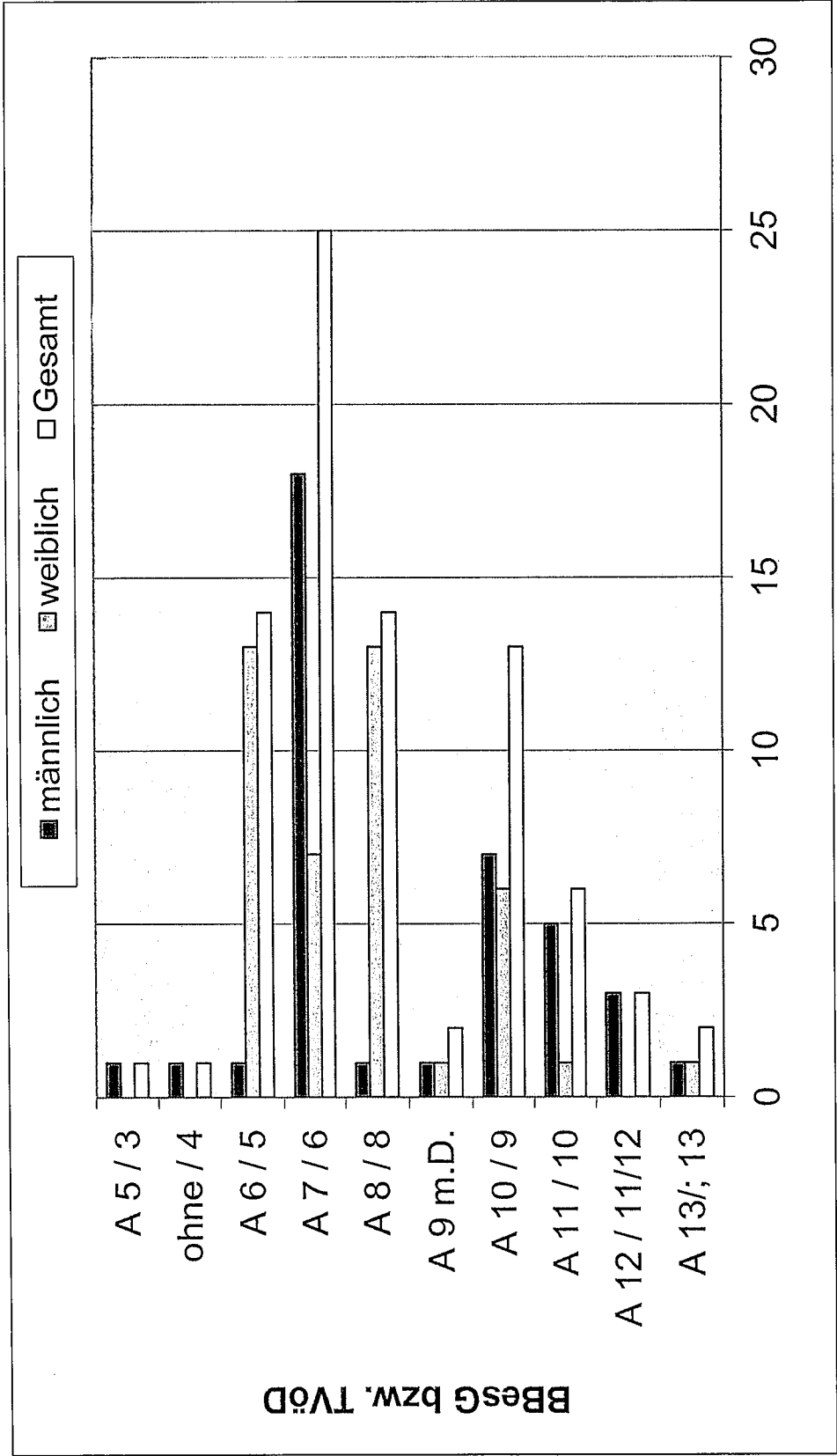
Beschäftigte der Gemeinde Wever
(82 Bedienstete ohne Bürgermeister)



	unbefristet		Gesamt	davon befristet
	Vollzeit	Teilzeit		
Beamte	8	2	10	0
Tarifbeschäftigten	52	20	72	8
Gesamt	60	22	82	8

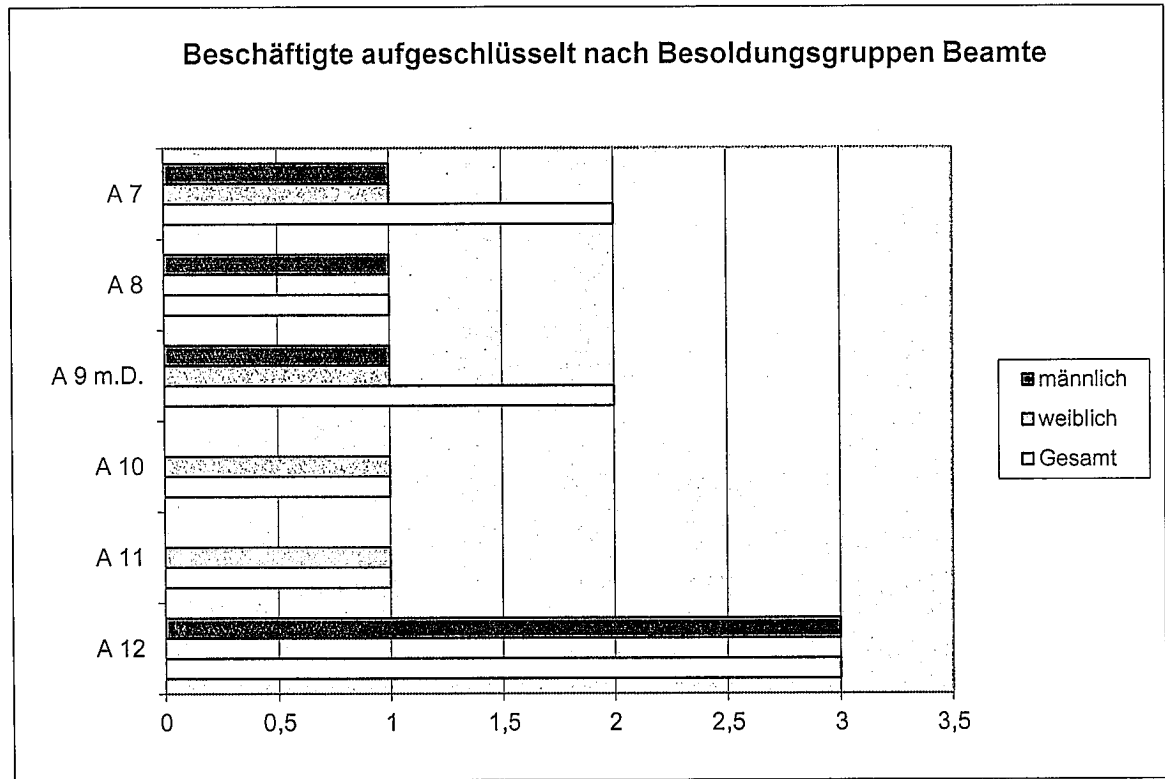
Anlage 2 Beschäftigte nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe	A 13/13	A 12 / 11/12	A 11 / 10	A 10 / 9	A 9 m.D.	A 8 / 8	A 7 / 6	A 6 / 5	ohne / 4	A 5 / 3
Gesamt	2	3	6	13	2	14	25	14	1	1
männlich	1	3	5	7	1	1	18	1	1	1
weiblich	1		1	6	1	13	7	13		



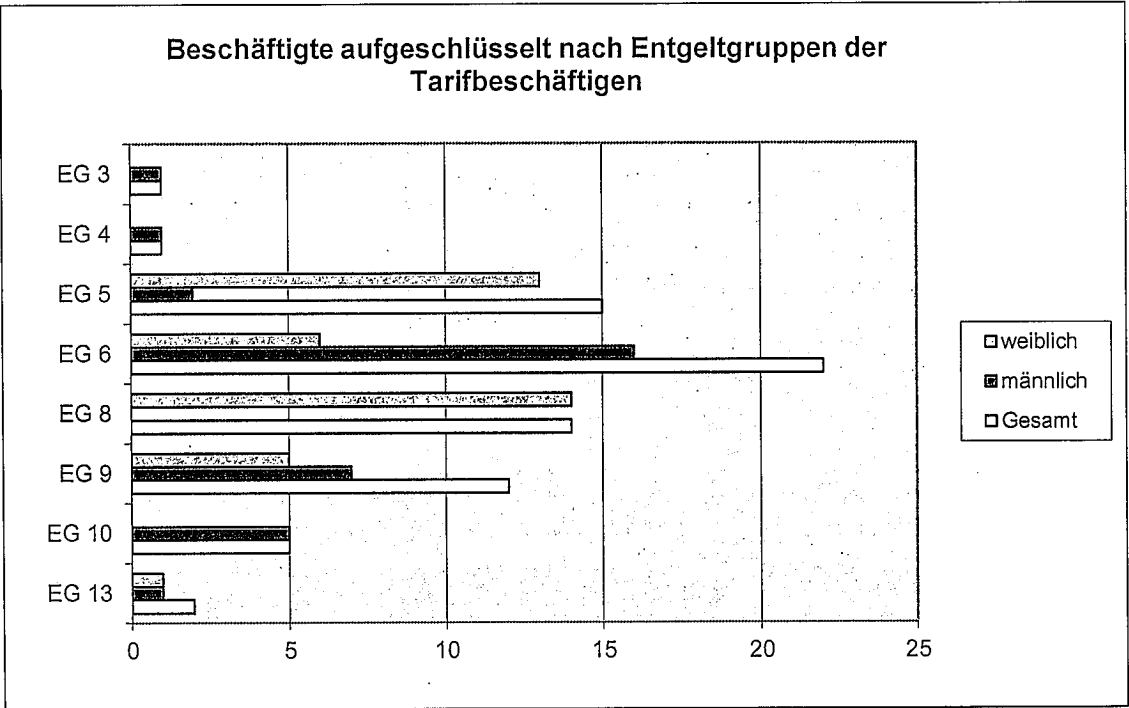
Anlage 3 Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen der Beamten

	Gesamt	weiblich	männlich
A 12	3	0	3
A 11	1	1	0
A 10	1	1	0
A 9 m.D.	2	1	1
A 8	1	0	1
A 7	2	1	1



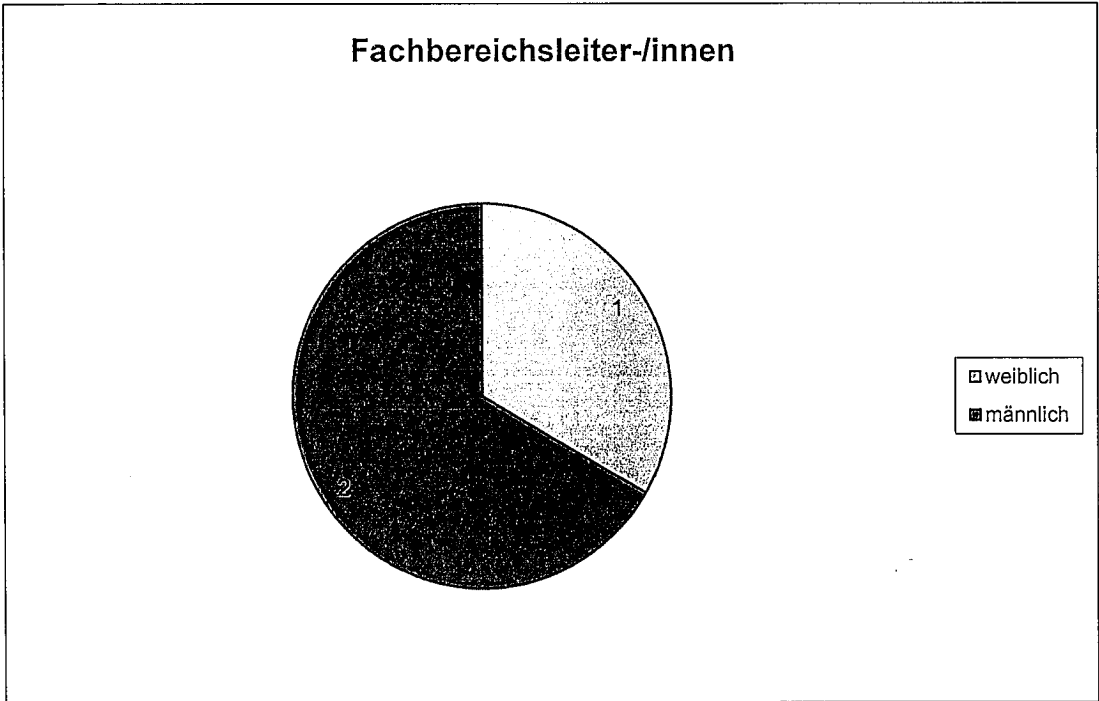
Anlage 3 Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Entgeltgruppen der
Tarifbeschäftigten

Entgeltgruppe	Gesamt	männlich	weiblich
EG 13	2	1	1
EG 10	5	5	
EG 9	12	7	5
EG 8	14		14
EG 6	22	16	6
EG 5	15	2	13
EG 4	1	1	
EG 3	1	1	

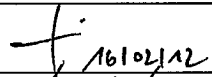
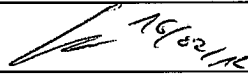
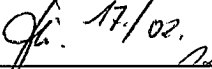


Anlage 4 Übersicht FachbereitsleiterInnen

	Fachbereich 1	Fachbereich 2	Fachbereich 3	Gesamt
weiblich	0	1	0	1
männlich	1	0	1	2
				3



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 16.02.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	25.01.2012	einstimmig			
HFA	2	oef	15.02.2012	einstimmig			
RAT	5	oef	29.02.2012				

**Betr.: Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Soest
hier: Beteiligungsverfahren**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Der vorhandene Nahverkehrsplan (NVP) ist acht Jahre alt und ist aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen überarbeitet worden.

Mit Schreiben vom 11.11.2011 hat der Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, die Städte und Gemeinden des Kreises Soest darüber informiert, dass der Entwurf des Nahverkehrsplans auf folgender Internetseite des Kreises abgerufen werden kann:

<http://www.kreis-soest.de/politikwirtschaft/regionalentwicklung/nahverkehr/sp-auto-140.php>

Gleichzeitig wurden die Kommunen um eine Stellungnahme zu diesem Entwurf bis zum 12.12.2011 gebeten.

Da die Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV in die beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt fällt, die letzte Sitzung in 2011 bereits am 09.11.2011 stattfand, konnte die erbetene Stellungnahme nicht termingerecht abgegeben werden. Der Kreis Soest wurde bereits entsprechend informiert.

Der Nahverkehrsplan gliedert sich in die Punkte:

1. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung
2. Ziele des Kreises Soest
3. Bestandsanalyse
4. Verkehrsprognose
5. Maßnahmenprogramm SPNV (Schienenpersonennahverkehr)
6. Maßnahmenprogramm Busverkehr
7. Maßnahmenprogramm P+R / B+R
8. Maßnahmenprogramm Infrastruktur
9. Maßnahmenprogramm Tarif
10. Sonstige Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV

- 11. Linienbündelungskonzept
- 12. Finanzierung
- 13. Anlagen

Der NVP definiert Leitplanken und enthält keine genauen Vorgaben, die verwaltungsseitig wie folgt eingeschätzt werden.

Die auf den Seiten 15 - 31 formulierten Ziele wie „Sicherung der ÖPNV-Mobilität, Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV etc.“ und die auf den Seiten 41 - 62 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert.

Es stellt sich allerdings die Frage nach der Realisierbarkeit, da auf Seite 77 die Reduzierung der ÖPNV-bedingten Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltslage des Kreises Soest beschrieben wird.

Verbesserungen im ÖPNV des Kreises Soest können demnach nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie kostenneutral sind, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt vorbehalten, das lokale ÖPNV-Angebot und die lokale ÖPNV-Infrastruktur eigenverantwortlich zu verbessern, was sich auf Grund der Sparzwänge als sehr schwierig bzw. nicht möglich gestalten wird.

Aus der Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes des Kreises ist als Fazit zu entnehmen, dass sich die derzeitige Situation im Bus- und Bahnverkehr der Gemeinde Welter nicht verändern wird.

Weiterhin sollte aber noch auf den katastrophalen Zustand des Bahnhofpunktes Welter hingewiesen werden. Im Hinblick auf die Maßnahmen und Ziele des Nahverkehrsplanes (u. a. Verknüpfung ÖPNV/SPNV, Barrierefreiheit, P+R, B+R) sollte darauf hingewirkt werden, dass der Ausbau Aufnahme in eine Prioritätenliste findet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, eine Stellungnahme, wie zuvor beschrieben, abzugeben.

Beschluss des BPU vom 25.01.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung einstimmig, den konkreten Text der gemeindlichen Stellungnahme zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu formulieren. Hierbei sind die während der Beratung erörterten Aspekte

- Aufnahme des Ausbaus des Bahnhofpunktes Welter unter Benennung der konkreten Prioritätenliste,
- Förderung des Radverkehrs als eigenen Bestandteil des ÖPNV im Kreis Soest definieren und
- Gewährleistung eines gewissen Qualitätsstandards der Fahrzeuge durch die Konzessionsnehmer

zu berücksichtigen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 15.02.2012:

In Ausführung des Beschlusses des BPU ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Soest abzugeben:

Die auf den Seiten 15 - 31 formulierten Ziele wie „Sicherung der ÖPNV-Mobilität, Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV etc.“ und die auf den Seiten 41 - 62 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert.

Die Förderung des Radverkehrs sollte evtl. als eigener Bestandteil des ÖPNV im Kreis Soest definiert werden.

Es stellt sich allerdings die Frage nach der Realisierbarkeit, da auf Seite 77 die Reduzierung der ÖPNV-bedingten Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltslage des Kreises Soest beschrieben wird.

Verbesserungen im ÖPNV des Kreises Soest können demnach nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie kostenneutral sind, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt vorbehalten, das lokale ÖPNV-Angebot und die lokale ÖPNV-Infrastruktur eigenverantwortlich zu verbessern, was sich auf Grund der Sparzwänge als sehr schwierig bzw. nicht möglich gestalten wird.

Auf Grund der derzeitigen Situation sollte ein gewisser Qualitätsstandard der Fahrzeuge auf der Strecke Welter - Werl durch die Konzessionsnehmer gewährleistet werden.

Aus der Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes des Kreises ist als Fazit zu entnehmen, dass sich die derzeitige Situation im Bus- und Bahnverkehr der Gemeinde Welter nicht verändern wird.

Weiterhin wird auf den katastrophalen Zustand des Bahnhofpunktes Welter hingewiesen.

Im Hinblick auf die Maßnahmen und Ziele des Nahverkehrsplanes (u. a. Verknüpfung ÖPNV/SPNV, Barrierefreiheit, P+R, B+R) sollte darauf hingewirkt werden, dass der Ausbau Aufnahme in die nächste Modernisierungsoffensive der DB Station & Service AG (MOF 3) findet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt **einstimmig** in die nächste Ratssitzung.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 29.02.2012:

Aufgrund der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2012 erklärten Änderungswünsche hinsichtlich der dort vorgelegten Entwurfsfassung einer Stellungnahme zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Soest ergeht nach entsprechender Änderung des Entwurfs der Stellungnahme folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, nachfolgende Stellungnahme hinsichtlich der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Soest abzugeben:

Die auf den Seiten 15 - 31 formulierten Ziele wie „Sicherung der ÖPNV-Mobilität, Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV etc.“ und die auf den Seiten 41 - 62 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert.

Die Förderung des Radverkehrs sollte als eigener Bestandteil des ÖPNV im Kreis Soest definiert werden.

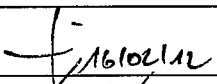
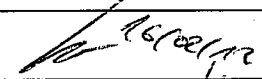
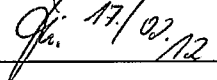
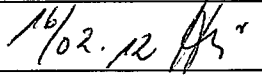
Ausdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass entgegen der im Plan gemachten Ausführungen zur angespannten Haushaltslage des Kreises Soest sowie der herrschenden Sparzwänge in den Kommunen und der damit verbundenen schwierigen Realisierbarkeit der zuvor beschriebenen Ziele, kein Stillstand in der Entwicklung der ÖPNV- Mobilität erzeugt werden darf.

Auf Grund der derzeitigen Situation sollte ein gewisser Qualitätsstandard der Fahrzeuge auf der Strecke Welter - Werl durch die Konzessionsnehmer gewährleistet werden.

Aus der Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes des Kreises ist als Fazit zu entnehmen, dass sich die derzeitige Situation im Bus- und Bahnverkehr der Gemeinde Welter nicht verändern wird.

Weiterhin wird auf den katastrophalen Zustand des Bahnhofpunktes Welter hingewiesen. Im Hinblick auf die Maßnahmen und Ziele des Nahverkehrsplanes (u. a. Verknüpfung ÖPNV/SPNV, Barrierefreiheit, P+R, B+R) sollte darauf hingewirkt werden, dass der Ausbau Aufnahme in die nächste Modernisierungsoffensive der DB Station & Service AG (MOF 3) findet.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 04	Sachbearbeiter: Hückelheim Datum: 16.02.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	6	oef	29.02.2012				

Betr.: Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.02.2012:

Über eine Stellungnahme zum Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz für das Erlaubnisfeld „Falke-South“ vom 19.07.2011 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2012 den nachfolgenden Beschluss im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasst:

- Der Rat der Gemeinde Welver fordert die Bezirksregierung Arnsberg aus politischen Gründen auf, ihre Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz der Fracking-Methode zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen. Derzeit besitzt niemand die Zuverlässigkeit für das Verfahren im Sinne des § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz zu gewährleisten, dass schadhafte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können.
- Der Stellungnahme ist die Resolution vom 04.05.2011 hinzuzufügen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution vom 04.05.2011 als Petition an den Bundes- und den Landtag weiterzuleiten.

Für die Abgabe der Stellungnahme hat die Bezirksregierung Arnsberg der Gemeinde eine Frist bis zum 01.03.2012 eingeräumt. Vor diesem Hintergrund wurden die Beschlussteile 1 und 2 bereits mit zwischenzeitlicher Versendung des beigefügten Schreibens (Anlage 1) ausgeführt. Für den Beschlussteil 3 besteht keine entsprechende Dringlichkeit, so dass hier mit der Versendung der vorbereiteten Schreiben (Anlage 2) zunächst bis zur Genehmigung durch den Rat abgewartet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die am 15.02.2012 durch den Haupt- und Finanzausschuss gefasste dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW.



Gemeinde Welter · Postfach 47 · 59511 Welter

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
Herrn Frische
Postfach

Vermerk:
1) Zur Post am:
16. Feb. 2012

44025 Dortmund

2) Anlage:

IA.

SW.

Rathaus
Fernruf
Telefax:

Am Markt 4, 59514 Welter
02384 / 51-0
02384 / 51 230

Homepage:
e-mail:

www.welter.de
rathaus@welter.de

Auskunfterteilt:
Durchwahl:
Zimmer:

Herr Hückelheim
02384 / 51 300
EG 4

Mein Zeichen:

61 - 60 - 04

Datum:

16.02.2012

Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz für ein Feld „Falke-South“

Stellungnahme der Gemeinde Welter

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frische,

nachdem sich die politischen Gremien im Rat der Gemeinde Welter bereits seit fast einem Jahr mit dem Gefahrenpotential des „Hydraulic Fracturing“ in Nordrhein-Westfalen auseinandersetzen, wurde auch der Antrag der BNK Deutschland GmbH zuletzt intensiv beraten und der folgende Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Welter fordert die Bezirksregierung Arnsberg aus politischen Gründen auf, ihre Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt im Auftrag des MKULNV NRW zurückzustellen. Derzeit besitzt niemand die Zuverlässigkeit für das Verfahren im Sinne des § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz zu gewährleisten, dass schadhafte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können.

Dieser Stellungnahme liegt eine Resolution der Gemeinde Welter mit folgendem Inhalt zugrunde:

Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Fracturing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Rege-

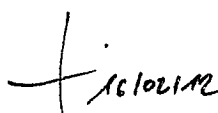
<u>Konten der Gemeindekasse</u>			<u>Öffnungszeiten</u>		<u>Sie erreichen Ihre/n SachbearbeiterIn am besten</u>
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			- oder nach Vereinbarung -

lungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Daher wird gefordert:

- A. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.
- B. Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.
- C. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- D. Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.
- E. Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.
- F. Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.
- G. Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen


- TEIMANN -
Bürgermeister

2.) z. lg.
16/02.12 



Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rathaus:	Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf:	02384 / 51-0
Telefax:	02384 / 51 230
Homepage:	www.welver.de
e-mail:	rathaus@welver.de
Auskunft erteilt:	Herr Hückelheim
Durchwahl:	02384 / 51 300
Zimmer:	EG 4
Mein Zeichen:	61 - 60 - 04
Datum:	xx.xx.2012

Resolution

gegen die Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz aus unkonventionellen Lagerstätten mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)

Sehr geehrte Frau Klöpper,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Petitionsausschusses,

mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Fracturing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Daher wird gefordert:

- A. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.
- B. Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.
- C. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

<u>Konten der Gemeindekasse</u>			<u>Öffnungszeiten</u>		<u>Sie erreichen Ihre/n</u> <u>SachbearbeiterIn am besten</u>
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			- oder nach Vereinbarung -

- D. Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.
- E. Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.
- F. Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.
- G. Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.

Zu Ihrer Kenntnisnahme wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine gleichlautende Eingabe vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

- T E I M A N N -
Bürgermeister



Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Rathaus:	Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf:	02384 / 51-0
Telefax:	02384 / 51 230
Homepage:	www.welver.de
e-mail:	rathaus@welver.de
Auskunft erteilt:	Herr Hückelheim
Durchwahl:	02384 / 51 300
Zimmer:	EG 4
Mein Zeichen:	61 - 60 - 04
Datum:	xx.xx.2012

Resolution

gegen die Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz aus unkonventionellen Lagerstätten mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)

Sehr geehrte Frau Steinke,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Petitionsausschusses,

mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Fracturing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Daher wird gefordert:

- A. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.
- B. Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.
- C. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Konten der Gemeindekasse			Öffnungszeiten		Sie erreichen Ihre/n SachbearbeiterIn am besten
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Volksbank Heliweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			- oder nach Vereinbarung -

- D. Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.
- E. Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.
- F. Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.
- G. Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.

Zu Ihrer Kenntnisnahme wurde dem Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen eine gleichlautende Eingabe vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

- T E I M A N N -
Bürgermeister

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/01/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02./02./12	Fachbereichsleiter	12/01/12 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	25.01.12	<i>einstimmig</i>			
HFA	4	oef	15.02.12	<i>einstimmig</i>			
Rat	7	oef					

Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich, südlich der Straßen „Fasanenweg“ und „Soestfeld“, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 08.11.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Siehe beigefügten Antrag!

Bestehendes Planungsrecht:

Das antragsgegenständliche Flurstück 27 in der Gemarkung Meyerich, Flur 5, ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und dem Außenbereich gem. § 35 BauGB planungsrechtlich zugeordnet. Die insgesamt 34.759 m² große Parzelle liegt südlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Fasanenweg/ Soestfeld“.

Planerfordernis:

Die Überplanung einer so großen Fläche mit dem Ziel „Wohnbauland“ kann nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um der Vorgabe einer geordneten Entwicklung zu genügen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Trotz dieser „Pflicht“ ist die Bauleitplanung in erster Linie eine Angebotsplanung. So entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, *ob, wann* und *wo* eine städtebauliche Entwicklung stattfindet.

Ein mögliches Planerfordernis oder eine Planbedürftigkeit kann im vorliegenden Fall nicht durch die Notwendigkeit weiteres Bauland schaffen zu müssen, um einen erhöhten Bedarf zu befriedigen, begründet werden. Der gegenwärtige Bedarf soll entsprechend der zuletzt gefassten entwicklungspolitischen Beschlüsse in anderen Bereichen (B-Plan Nr. 26 „Landwehrkamp“ mit Option der weiteren Lückenschließung bis zur nördlich angrenzenden Bebauung „Im Kreggenfeld“ und B-Plan Nr. 25 „Im Brandesch“) gedeckt werden.

Grundsätzliche Betrachtung:

a) Sparsamer Flächenverbrauch

Die Gemeinden sind angehalten, unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen im Hinblick auf Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Im südlichen Bereich des Zentralortes Welver befinden sich noch einige Freiflächen innerhalb der Ortslage, die sich im Wege der Nachverdichtung als Bauland anbieten. Eine Bebauung des Flurstückes 27 würde dagegen eine geometrische Ausdehnung („Nasenbildung“) des Siedlungsbereiches bedeuten und einer – nicht zwingend notwendigen aber durchaus städtebaulich wünschenswerten – Abrundung widersprechen.

b) Demografischer Wandel

Neben der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, muss in der heutigen Zeit bei einer Beratung zur Ausweisung von Bauland in der beantragten Größe immer der Aspekt des „demografischen Wandels“ berücksichtigt werden. Aufgrund des Abwanderungs- und Alterungsprozesses infolge demografischer Veränderungen sind zukünftig vermehrt Leerstände im Gebäudebestand zu erwarten. Aber auch die Nachfrage nach neuem Bauland ist in diesem Zusammenhang rückläufig, so dass die damit verbundene längere Zeit für die Verwirklichung von Baugebieten eingeplant werden muss. Dies bedeutet eine noch sensiblere Betrachtung im Hinblick auf die zukünftige bedarfsorientierte Entwicklung von neuem Bauland. Im Umgang mit dieser Problematik fordern Städteplaner ein Umdenken unter dem Leitgedanken „Umbau statt Wachstum“, wobei natürlich vor allem die potentiellen „Bauherren“ in diese Richtung gelenkt werden müssen.

Wie oben bereits dargelegt, sollen kurz- und mittelfristig die Baugebiete Nr. 25 und 26 im Zentralort Welver für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen. Ein evtl. dann darüber hinaus bestehender Bedarf kann durch weitere Lückenschlüsse innerhalb der Ortslage gedeckt werden. Diese Freiflächen drängen sich unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte eher für eine Siedlungsentwicklung auf (Nachverdichtung), so dass die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für eine wohnbauliche Ausdehnung nicht erfolgen muss.

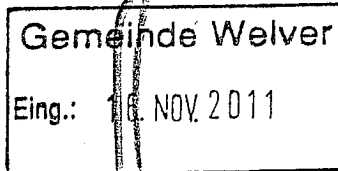
Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland abzulehnen.

Gemeindeverwaltung Welper
z. Hd. Herrn Große
Am Markt 4

59514 Welper



**Antrag auf Bauland Gemarkung Meyerich Flur 5, Lage auf der
Breite, Flurstück 051779-005-00027/000.00**

Sehr geehrter Herr Große,

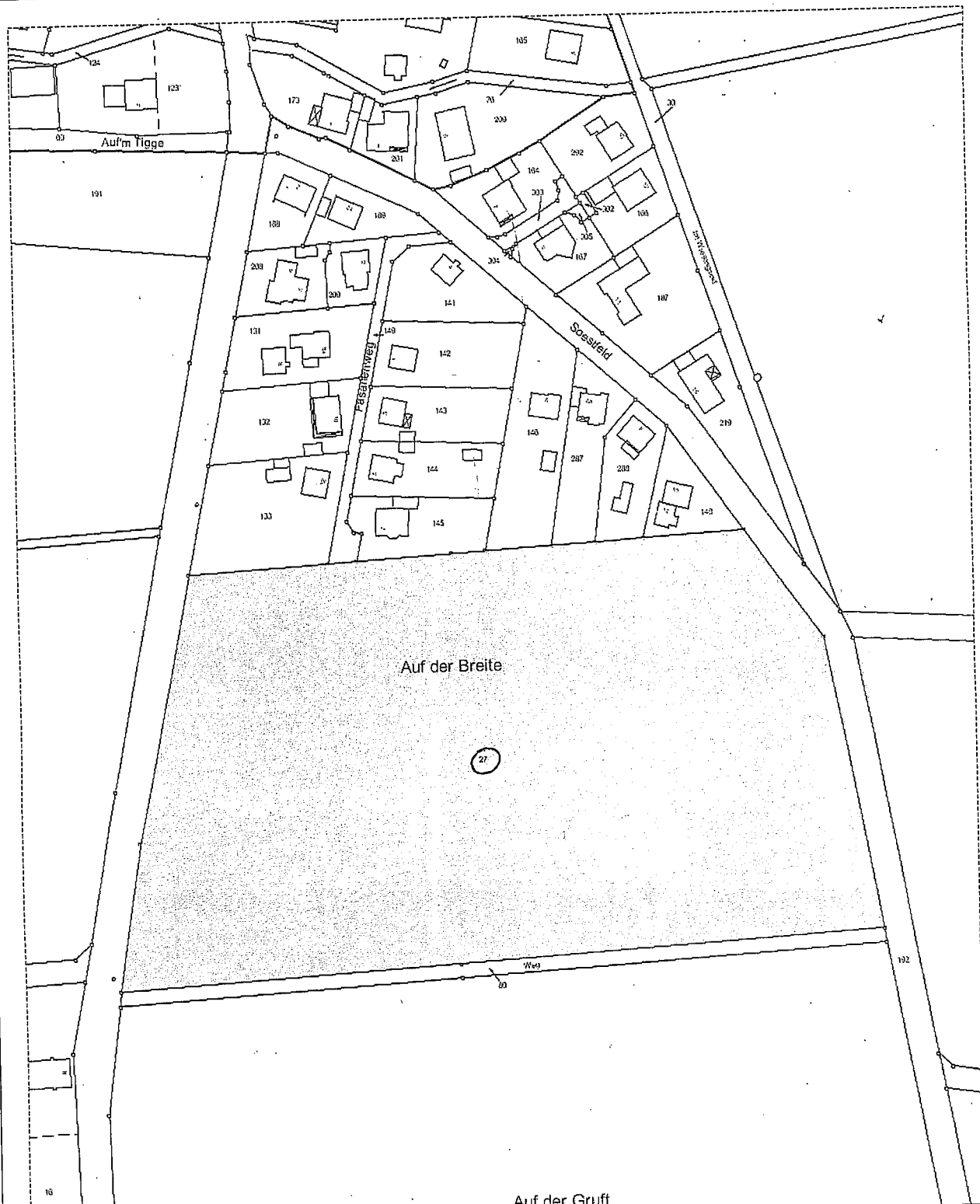
wie schon persönlich besprochen möchte ich den Antrag auf Erschließung der oben
genannten Gemarkung stellen.

Ich möchte Sie bitten dieses in der nächsten Sitzung anzusprechen.

Als Anlage erhalten Sie als Kopie aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
sowie eine Kopie der Liegenschaft.

Ich hoffe auf baldige Rückmeldung, und verbleibe

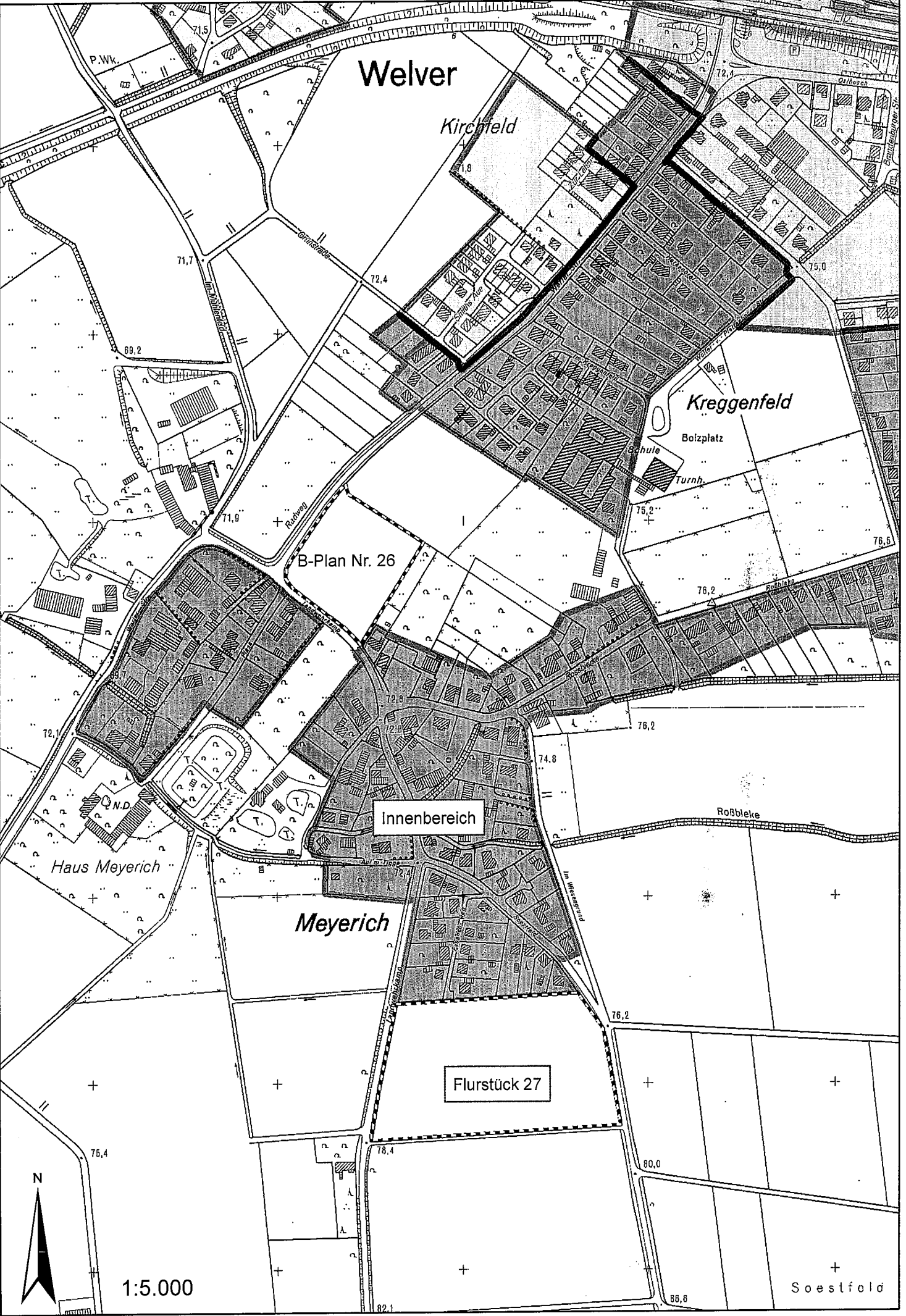
mit freundlichem Gruß



Auf der Gruft	
Titel	
Gemarkung Meyerich Flur 5	
Inhalt	
ausführende Stelle	
Bearbeiter	
Datum	18.08.2009
Maßstab	1 : 2000

**KREIS
SOEST**





Welper

Kirchfeld

Kreggenfeld

B-Plan Nr. 26

Innenbereich

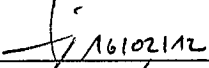
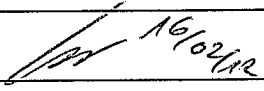
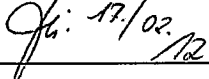
Meyerich

Flurstück 27

Soesfeld

1:5.000

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: 20-25-01	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 14.02.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	8	oef	29.02.12				

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Welper hat gem. § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastungserteilung des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung 2008 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 459.448,34 € aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Münster und übernahm in seiner Sitzung vom 02.02.2012 einstimmig den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (siehe beigelegte Anlage).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Beschlüsse **einstimmig** gefasst:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Welper mit Lagebericht zum 31.12.2008 gem. § 101 Abs. 1 GO NRW und beschließt den in der Anlage beigelegten Prüfungsbericht. **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW).** Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bestätigungsvermerk der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2008 gem. § 96 GO NRW festzustellen.
- Dem Bürgermeister ist insoweit durch die Ratsmitglieder gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresüberschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Über die folgenden Beschlussvorschläge ist getrennt abzustimmen, da der Bürgermeister bei der Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW (Nr. 3 Beschlussvorschlag) kein Stimmrecht besitzt. Über seine Entlastungserteilung entscheiden die Ratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2008 fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 459.448,34 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Anlagen:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.02.2012

Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.02.2012 einstimmig beschlossen, das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster zu übernehmen. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

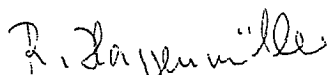
“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich angelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen interne Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Gemeinde Welver den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Welver. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wolver, den 02.02.2012



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 16.02.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 16/02/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 16/02/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17/02/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	9	oef	29.02.2012				

Haushalt 2012

- Genehmigung von Einzelmaßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.02.2012:

Die Gemeinde Welver ist nach dem Stärkungspaktgesetz verpflichtet, bis zum 30.06.2012 einen Haushaltsanierungsplan zu beschließen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Vor diesem Hintergrund wird es vor diesem Zeitpunkt zu keinem Gesamtbeschluss in Sachen Haushalt 2012 kommen.

Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Verwaltungsbetriebs ist es erforderlich, Einzelmaßnahmen, die im Maßnahmenprogramm 2012 des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2012 enthalten sind, bereits vorzeitig anzugehen. Die grundsätzliche Zuständigkeit des HFA konnte aus terminlichen Gründen nicht eingehalten werden, sodass eine Beschlussfassung hierüber, direkt dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nachstehenden Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung zeitlich nicht weiter aufschiebbar:

A) Brandschutzmaßnahmen Kindergarten Scheidingen; Nutzungsänderung U3-Betreuung

In der Brandschau vom 02.12.2010 wurde seitens des verantwortlichen Brandschutz-technikers bemängelt, dass ein ehemaliger Gruppenraum und ein Gruppennebenraum des Kindergartens einer neuen Nutzung zugeführt wurden. Der ehemalige Gruppenraum wird seit Mitte 2009 als Gruppenraum für den U3-Bereich genutzt, der ehemalige Gruppennebenraum wird als Ruhe-/Schlafraum für den U3-Bereich genutzt. Für diese Änderung der Nutzungsart ist nach Rücksprache mit dem Kreis Soest eine Nutzungsänderung im Rahmen eines Bauantrages notwendig. Der Bauantrag ist seitens der Gemeinde im Jahre 2011 gestellt worden, die Genehmigung wurde jetzt erteilt.

Da es sich um einen Sonderbau handelt, ist der Baugenehmigung auch ein Brandschutzkonzept beizufügen, welches für die Gültigkeit der Genehmigung entsprechend umzusetzen ist. Gemäß des mit dem Kreis Soest abgestimmten Brandschutzkonzeptes sind im Wesentlichen folgende konzeptionelle Maßnahmen am Gebäude auszuführen:

- Herstellung von direkten Ausgängen ins Freie aus den Gruppenräumen und weiteren kritischen Räumen. (Abbrechen von Brüstungen und Einsetzen von neuen Türelementen)
- Anbringen von Ausstiegshilfen an der Außenfassade vor höheren Brüstungen.
- Einrichtung einer flächendeckenden Rauchmeldeüberwachung.

Für die Umsetzung der o.g. Brandschutzmaßnahmen sind im Entwurf des Haushalts 2012 Kosten in Höhe von 41.000 € veranschlagt worden. Die Finanzierung soll zu 100 % aus der Schulpauschale sichergestellt werden.

B) Austausch der EDV (Migration auf Windows 7)

Das EDV-System der Gemeinde Welver wird im Zyklus einer Nutzungsdauer von 4 Jahren regelmäßig ausgetauscht. Das gesamte EDV-System wurde in der Vergangenheit im Rahmen von Leasingraten aus dem allgemeinen Haushalt als Aufwand finanziert. Da Leasingraten grundsätzlich mit Gewinnmargen der Finanzierungsanbieter verbunden sind, wurde entschieden, die Finanzierung des EDV-Austauschs als Investition vorzunehmen, um die Ergebnisrechnung des Gemeindehaushalts zu entlasten. Die Anschaffungskosten betragen 65.000 €:

Hardware

Artikel	Menge	Preis	Nutzungsdauer	Kosten pro Jahr
Client PC's	36	25.200,00 €	4 Jahre	6.300,00 €
Laptops	6	6.000,00 €	4 Jahre	1.500,00 €
Server	2	8.300,00 €	4 Jahre	2.075,00 €
		39.500,00 €		9.875,00 €

Software

Artikel	Menge	Preis	Nutzungsdauer	Kosten pro Jahr
Windows 7	42	5.000,00 €	8 Jahre	625,00 €
Office 2010	42	10.500,00 €	8 Jahre	1.312,50 €
Small Business Server	3	10.000,00 €	8 Jahre	1.250,00 €
		25.500,00 €		3.187,50 €

Die Investition soll zu 100% aus der Investitionspauschale finanziert werden, um eine Ergebnisverschlechterung durch sich ergebende Abschreibungen zu kompensieren.

Der im Jahr 2008 geschlossene Dienstleistungsvertrag zur Überlassung von Hardware zwischen der Gemeinde Welver und der KDVZ Citkomm endet am 30.04.2012. Der Vertrag sieht vor, dass die gesamte Hardware zu diesem Zeitpunkt an die KDVZ Citkomm zurückgegeben wird.

Die Garantie für die Hardware endet ebenfalls am 30.04.2012. Ab diesem Zeitpunkt ist die Versorgung mit Ersatzteilen nicht mehr gewährleistet und eine zeitnahe Wiederherstellung im Schadensfall nicht mehr gesichert. Daher muss zum 01.05.2012 neue Hardware mit einer Garantiezeit von 4 Jahren angeschafft werden.

Der Support für die bisher eingesetzte Software Windows XP, Office 2003 und Server 2003 durch Microsoft wird im Jahr 2014 eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden keine weiteren Sicherheitsupdates ausgeliefert. Um die Systemumgebung mindestens bis ins Jahr 2016 betreiben zu können ist eine Migration auf Windows 7, Office 2010 und Small Business

Server 2011 erforderlich. Das Auseinanderfallen von Beschaffung der Hardware im Jahr 2012 und der Umstellung der Software im Jahr 2014 würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da die Hardware dann ein zweites Mal neu konfiguriert werden müsste. Es ist vorgesehen, die Software mindestens auf zwei Hardwaregenerationen einzusetzen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt daher mindestens 8 Jahre. Der Einsatz des Small Business Servers erlaubt die Reduzierung der eingesetzten Hardware von vier auf drei Server. Dies senkt die laufenden Betriebskosten um ca. 1.500 EUR pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt und beschließt die unter den Buchstaben A und B beschriebenen Einzelmaßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2012 und stellt die entsprechenden Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung.